

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung
"Münchener Stoff Frühling" 2027**

Verantwortlicher Veranstalter und Vertragspartner ist der

Winkler Medien Verlag GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Dipl. Kfm. Klaus Winkler
Ismaningerstraße 63
81675 München-Bogenhausen
Telefon: + 49 89 290011-0
Fax: + 49 89 290011-99
Email: info@winkler-online.de

der die Veranstaltung durchführt.

1. Teilnahme

- 1.1. Jeder Aussteller, der bisher noch nicht an der Veranstaltung "Münchener Stoff Frühling" teilgenommen hat, bewirbt sich Online unter <https://www.mdd-msf.de/bewerbung-als-aussteller/msf.cfm>.
- 1.2. Der Aussteller muss sich über das Online-Teilnahmeformular anmelden: <https://www.mdd-msf.de/teilnahmeformular/msf.cfm>. Der Aussteller erhält eine Bestätigung per E-Mail, die als Nachweis über den Zugang der Anmeldung gilt.
- 1.3. Mit dem Ausfüllen und dem Absenden des Teilnahmeantrages erklärt der Aussteller seine verbindliche Teilnahme an der Veranstaltung.
- 1.4. Die Zusendung der Teilnehmerklärung an den Veranstalter begründet noch keinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.
- 1.5. Der Veranstalter prüft, nach Erhalt der Teilnehmerklärungsantrag, ob eine Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt werden kann und erteilt dem Aussteller nach positiver Prüfung eine Teilnahme- und Auftragsbestätigung.
- 1.6. Zur Teilnahme an der Veranstaltung müssen Unternehmen hauptsächlich textile Produkte (Dekostoffe, Gardinen, Bezugsstoffe, Bett- und Tischwäsche, Teppiche, Tapeten, Plaid, Kissen), im allgemeinen als Heimtextilien bezeichnet, in ihrem Sortiment führen oder auch andere Produkte die zur professionellen Raumausstattung und Inneneinrichtung gehören.
- 1.7. Weitere Kriterien, die der Aussteller erfüllen muss:
 - 1.8.1. Hochwertige Qualität und Niveau des Produktsortiments
 - 1.8.2. Kundenzielgruppe: Raumausstatter, Innenarchitekten, Interieur Designer, Fachhändler, Architekten, etc.
 - 1.8.3. Bestehendes Vertriebsnetz in folgenden Ländern: Deutschland, Österreich, Schweiz
 - 1.8.4. Teilnahme an weiteren internationalen Messen
 - 1.8.5. Der Veranstalter beurteilt die Teilnahme des Ausstellers anhand von diesen Bewertungskriterien.
 - 1.8.6. Sollte anhand dieser Bewertungskriterien eine Teilnahme des Ausstellers nicht positiv beurteilt werden, wird der Aussteller innerhalb von spätestens 2 Wochen nach Zusendung seines Teilnahmeantrags gegenüber dem Veranstalter schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.
 - 1.8.7. Die Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung ist grundsätzlich beschränkt.
- 1.8. Der Teilnahmeantrag ist bis zum 30.11.2026 auf der Veranstalterwebseite online auszufüllen einzureichen. Bei späteren Anmeldungen nach diesem Termin kann eine Teilnahme nicht verbindlich bestätigt werden.
- 1.9. Eine Zusage zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 1.10. Der Aussteller wird offiziell zum Teilnehmer der Veranstaltung und auf der Webseite veröffentlicht, wenn die erste Rate der Teilnahmegebühr (50%) bezahlt ist.
- 1.11. Damit der Veranstalter über die Webseite der Veranstaltung (stoff-fruehling.de) und anderen Kommunikationskanälen die Fachbesucher über die Veranstaltung und die aktuellen Aussteller informieren kann, muss der Aussteller dem Veranstalter Informationen zu seiner Firma und zu den Kollektionen zusenden. Diese Angaben teilt der Aussteller bis zum 1. Dezember 2026 dem Veranstalter mit. Sollte bis zu diesem Datum, trotz mehrfacher Erinnerung vom Veranstalter, keine Information von dem Aussteller vorliegen, kann der Veranstalter die notwendigen Informationen selbst beschaffen (Über Webseite, Social Media, Vertriebsagenten, PR-Agentur, etc.). Sollte der Aussteller bereits im Vorjahr an der Veranstaltung teilgenommen haben, bleiben die alten Daten solange aktuell und aktiv bis neuere Informationen vom Aussteller eingepflegt werden. Folgende Aussteller Angaben sind notwendig:
 - 1.11.1. Adresse des Showrooms / der Ausstellungslocation in München (postalisch, Telefon, Email, Webadresse, Ansprechpartner etc.) sowie die Adresse der Firmenzentrale
 - 1.11.2. Firmenbeschreibung (Text: max. 300 Zeichen)
 - 1.11.3. Beschreibung der Produktneuheiten (Text: max. 800 Zeichen)
 - 1.11.4. Produktbilder (1- 6 Produkte)
 - 1.11.5. Produktsortimente
- 1.12. Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung bis zum 01.12.2026 ersatz- und entschädigungslos ohne Begründung abzusagen. Eine etwaige erfolgte Anzahlung wird rückerstattet.
- 1.13. Als offizieller Teilnehmer erhält der Aussteller alle Nutzungsmöglichkeiten unserer eingetragenen Marke Münchener Stoff Frühling und kann damit für sich und die Veranstaltung werben.

2. Location und Ausstellungsflächen

- 2.1. Mit dem Teilnahmeantrag bestätigt der Aussteller über eine Ausstellungsfläche für die Veranstaltung zu verfügen, die die Kriterien der Veranstaltung erfüllt.
- 2.2. Diese kann in der Form eines permanenten Showrooms in München oder durch eine temporär angemietete Ausstellungsfläche geschehen.
- 2.3. Der Showroom oder die Ausstellungsfläche muss im Zentrum von München mit den Postleitzahlengengebieten 80331, 80333, 80335, 80336, 80339, 80469, 80538, 80539, 80634, 80636, 80798, 80799, 81675, 81667 liegen.
- 2.4. Während der Veranstaltung darf der Showroom nicht offiziell für Privatkunden geöffnet sein, es sei denn der Veranstalter lässt dies ausdrücklich zu.
- 2.5. Die Unterbringung weiterer, rechtlich eigenständiger Firmen im Showroom bzw. auf der Ausstellungsfläche der angemieteten Location eines Ausstellers während der Veranstaltung ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - 2.5.1. Sollte die Unterbringung weiterer, rechtlich eigenständiger Firmen in einem Showroom vom Veranstalter erlaubt werden, ist von jeder einzelnen Firma die allgemeine Teilnahmegebühr vollständig zu bezahlen.
- 2.6. Die Kosten für externe Showrooms oder die Ausstellungsflächen trägt der Aussteller selbst. Diese sind nicht durch die allgemeine Teilnahmegebühr an der Veranstaltung gedeckt.
- 2.7. Der Veranstalter unterstützt den Aussteller dahingehend, dass während der Veranstaltungszeit Ausstellungsflächen vom Veranstalter angemietet werden, die an die Aussteller weitervermietet werden.
 - 2.7.1. Der Veranstalter gibt keine Garantie, dass es zu einer Anmietung von externen Ausstellungsflächen kommt.
 - 2.7.2. Sämtliche Kosten für die Anmietung einer temporären Ausstellungsfläche vom Veranstalter, die Mietkonditionen und alle etwaigen zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Technik, Ausstattung, Catering, Reinigung, Personal, Werbung etc.), die im Zusammenhang mit der Anmietung entstehen, werden, soweit diese Ausstellungsflächen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt sind, vertraglich geregelt und dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.
 - 2.7.3. Der Veranstalter kann für die Vermittlung oder Organisation einer Ausstellungsfläche eine Gebühr verlangen.
- 2.8. Für auftretenden Störungen und Sperrungen in der Stadt München durch, z.B. Baustellen, Demonstrationen, Stadtlauf, Musikevents, etc.), übernimmt der Veranstalter keine Gewähr und ist nicht haftbar.

3. Auftragsbestätigung; Rechnungsstellung; Rücktritt; Leistungen

- 3.1. Als Gegenleistung für die Teilnahme an der Veranstaltung hat der Aussteller eine Vergütung in Form einer Teilnahmegebühr zu zahlen. Die gültigen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (in Euro) sind in einer Gebührentabelle, die Teil der Teilnehmerklärung ist, aufgestellt.
- 3.2. Rechnungsstellung

- 3.2.1. Die erste Rate der Teilnahmegebühr (50%) ist nach Auftragsbestätigung und gleichzeitiger Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung der ersten Rate der Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig, kann beispielsweise der Frühbucher Nachlass nicht gewährleistet werden.
- 3.2.2. Die Restsumme von weiteren 50 % der Teilnahmegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, spätestens bis zum 15. Januar 2027.
- 3.2.3. Gehen Zahlungen nicht fristgerecht beim Veranstalter ein, so wird der Anspruch auf Teilnahme verwehrt. Ist die Teilnahmegebühr nicht bis zum Veranstaltungsbeginn, 11. März 2027, auf das Bankkonto des Veranstalters eingezahlt, muss der Aussteller eine außerordentliche Vergeltung von 1.000,- Euro zusätzlich zur Teilnahmegebühr bezahlen. Diese außerordentliche Vergeltung von 1.000,- Euro wird vom Veranstalter an eine gemeinnützliche soziale Münchner Einrichtung weitergereicht.
- 3.2.4. Die Mahngebühr beträgt bei jeder Mahnstufe 30,- Euro.
- 3.3. Erklärt ein Aussteller seinen Rücktritt von der Veranstaltung, so fallen folgende Ausfallentschädigungen an, die beim Veranstalter verbleiben:
- 3.4. Erfolgt der Rücktritt nach dem 30.11.2026, muss der Aussteller 50% der Teilnahmegebühr an den Veranstalter entrichten.
- 3.5. Erfolgt der Rücktritt nach dem 31.12.2026, muss der Aussteller 100% der Teilnahmegebühr an den Veranstalter entrichten.
- 3.6. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich und per Einschreiben gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen. Mail- und Fax -Schreiben genügen der Schriftform nicht. Es gilt das Eingangsdatum als Rücktrittsdatum.
- 3.7. Lokale Ausstellungsflächen des Veranstalters:
 - 3.7.1. Für lokale Ausstellungsflächen, die durch den Veranstalter organisiert und bereitgestellt werden, werden gesonderte Mietverträge zwischen dem jeweiligen Aussteller als Mieter und dem Veranstalter als Vermieter abgeschlossen. Maßgeblich sind die jeweiligen individualvertraglichen Vereinbarungen..
 - 3.7.2. Im Falle eines Rücktritts des Ausstellers vom Mietvertrag nach dem 30.10.2026 bleibt der Aussteller verpflichtet, 100 % der vereinbarten Mietgebühr an den Veranstalter zu entrichten, sofern der Veranstalter die Ausstellungsfläche nicht anderweitig zu gleichwertigen Konditionen vergeben kann.
 - 3.7.3. Die offizielle Teilnahme als Aussteller des Münchner Stoff Frühling setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung sowie den fristgerechten Eingang der vereinbarten Anzahlung in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr voraus. Erst nach Eingang der Anzahlung gilt die Anmeldung für die Veranstaltung als verbindlich angenommen.
- 3.8. Leistungen des Veranstalters, die mit der Teilnahmegebühr des Ausstellers abgeglichen sind:
 - 3.8.1. Teilnahme an der Veranstaltung
 - 3.8.2. Vorbereitung, Organisation und Management der Veranstaltung
 - 3.8.3. Ticketing- und Besucherregistrierung
 - 3.8.4. Besucher- und Ausstellerlogistik
 - 3.8.5. Infostände während der Veranstaltung
 - 3.8.6. Kommunikation, Werbung, Veranstaltungsbooklet und PR für die Veranstaltung
 - 3.8.7. Redaktionelle Vor- und Nachberichterstattung
 - 3.8.8. Internetpräsentation der Aussteller und Social Media
 - 3.8.9. Organisation von Mobilitätsdiensten, wie Shuttle Busse, etc.
 - 3.8.10. Ansprechpartner für Besucher- und Aussteller vor, während und nach der Veranstaltung, Hotline, Veranstaltungsbüro, Info-Stände
 - 3.8.11. Optional: Aussteller- oder Besucher – Events

4. Besucherautorisierung

- 4.1. Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen.
- 4.2. Der Eintritt ist grundsätzlich frei.
- 4.3. Die Veranstaltungsbesucher sind verpflichtet sich vor Besuch der Veranstaltung über die Webseite des Veranstalters anzumelden. Sie erhalten ein Eintrittsticket (analog und / oder digital) mit verschlüsselten personenbezogenen Daten (Barcode). Das System entspricht den Richtlinien der DSGVO.
- 4.4. Der Veranstalter kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

5. Veranstaltungszeiten, Absage, Abbruch der Veranstaltung

- 5.1. Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung beziehungsweise Nennung auf der Webseite (www.stoff-fruehling.de)
- 5.2. Der Aussteller muss am ersten Veranstaltungstag vor Veranstaltungsbeginn den Aufbau seiner Ausstellungsfläche abgeschlossen haben.
- 5.3. Muss die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, und / oder in Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) abgesagt werden, ist der Veranstalter für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
- 5.4. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen und / oder zu einem neuen Termin durchzuführen.
- 5.5. Der Aussteller ist von der Absage zu unterrichten.
- 5.6. Die Unterrichtung erfolgt auf der Webseite des Veranstalters und zeitgleich per Mail-Benachrichtigung an die vom Aussteller beim Veranstalter hinterlegte Mail-Anschrift.
- 5.7. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin schriftlich abzusagen.

6. Besondere Regelungen zum Ticket-System

- 6.1. Der Veranstalter stellt zur Besucherregistrierung ein Scan-System eines Drittanbieters zur Verfügung. Die Nutzung dieses Systems durch den Aussteller ist freiwillig. Sofern der Aussteller das System nutzt, erhält er vom Veranstalter die im Rahmen der Ticketanmeldung erhobenen personenbezogenen Besucherdaten zur eigenen Verwendung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.
- 6.2. Der Veranstalter informiert jeden Fachbesucher im Rahmen der Registrierung auf der Ticketing-Website darüber, dass Aussteller berechtigt sind, den individuellen QR-Code des Besuchers zu scannen. Dabei erhalten die Aussteller Zugriff auf die hinterlegten personenbezogenen Daten (z. B. Vor- und Nachname, Firma, E-Mail-Adresse, Beruf). Diese Datenverarbeitung erfolgt in datenschutzrechtlicher Eigenverantwortung des jeweiligen Ausstellers.
- 6.3. Der Aussteller ist verpflichtet, den Fachbesucher vor dem Scannen des QR-Codes deutlich und gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass beim Scan personenbezogene Daten gemäß Ziffer 6.2 vom Veranstalter an den Aussteller übermittelt werden. Der Scan darf nur erfolgen, wenn der Besucher dem ausdrücklich zustimmt.
- 6.4. Der Aussteller darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Kontaktaufnahme im direkten Zusammenhang mit dem Messebesuch des Münchner Stoff Frühling verwenden. Eine weitergehende Nutzung – insbesondere für regelmäßige Werbemaßnahmen oder die Weitergabe an Dritte – ist unzulässig, sofern keine gesonderte Einwilligung des Betroffenen – Fachbesucher - vorliegt.

7. Haftungsausschuss / Versicherung

- 7.1. Der Veranstalter schließt Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit treffen. Die Schadensansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. In diesem Zusammenhang besteht auch keine Haftung des Veranstalters für den Ersatz mittelbarer Schäden insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- 7.2. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3. Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- 7.4. Nach dem Zeitpunkt gem. 8.3 erhobene Forderungen sind ausgeschlossen.
- 7.5. Der Veranstalter empfiehlt allen teilnehmenden Firmen mit einem eigenständigen Showroom eine eigene Veranstalterversicherung abzuschließen. Der Veranstalter schließt grundsätzlich für die gesamte Veranstaltung eine Veranstalterversicherung ab, kann aber nicht garantieren, dass diese bei einem speziellen Versicherungsfall greift, wenn sich im hypothetischen Fall herausstellt, dass der „Hausherr“ und Inhaber des Showrooms den Versicherungsschaden zu tragen hat. Das Versicherungsrisiko wird daher nicht von dem Veranstalter getragen.
- 7.6. Dem Aussteller wird empfohlen eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

8. Gerichtsstand / Schriftform

- 8.1. Sämtliche Absprachen und / oder Vereinbarungen zwischen Veranstalter und Aussteller bedürfen der Schriftform. Ohne Einhaltung der Schriftform sind diese Absprachen und / oder Vereinbarungen unwirksam.
- 8.2. Soweit gesetzlich zulässig vereinbaren Veranstalter und Aussteller als Gerichtsstand München.
- 8.3. Zwischen Veranstalter und Aussteller besteht Einigkeit darüber, sollte eine der oben genannten Klauseln unwirksam sein und / oder unwirksam werden, diese dann durch eine Klausel ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht.
- 8.4. Im Zweifelsfall gelten die AGB in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

Winkler Medien Verlag GmbH
Veranstaltung Münchner Stoff Frühling
Ismaningerstraße 63
81675 München-Bogenhausen
info@winkler-online.de
(Stand 06.05.2026)